

Die Rechte der einrückenden Angestellten.

Es gibt Unternehmer, die ihren vom Handlungsgehilfengesetz geschützten Angestellten, die jetzt zum Landsturm einrücken, nicht das gewähren wollen, was ihnen gebührt. Bekanntlich bestimmt der § 8 des Handlungsgehilfengesetzes, daß der Angestellte, der Militärdienstpflicht zu erfüllen hat, beim Verlassen des Postens noch Gehalt für vier Wochen zu bekommen hat. Wer also Ende Oktober einrückt, hat beim Abschied aus dem Betrieb Gehalt für fast den ganzen November zu fordern. Das Gesetz macht nur eine einzige Ausnahme. Dem Angestellten, der für mindestens ein Jahr zur Ableistung der Militärpräsenzdienstpflicht einrückt, gebührt keine Bezahlung für die vier Wochen. Manche Unternehmer haben sich deshalb folgenden „Schluß“ zurecht gelegt: die Landsturmpflichtigen im Alter von zwanzig bis zweiundzwanzig Jahren, die gemustert wurden, rücken zur Ableistung ihrer Militärpräsenzdienstpflicht ein und deshalb gebühre ihnen die Bezahlung nicht. Das ist natürlich nicht wahr. Die Landsturmuniformierung hat mit der Assentierung gar nichts zu tun und der Landsturmpflichtige kann nur während des Krieges unter den Fahnen gelassen werden. Sofort nach dem Kriege hat er, so schreibt es das Gesetz vor, heimzugehen. Er muß, wenn er auch noch nach dem Kriege stellungspflichtig ist, wieder zur Stellung gehen. Wird er dann für tauglich erklärt und muß er dann seinen Posten verlassen, so gebührt ihm nichts. Aber Landsturm und aktiver Dienst sind voneinander grundsätzlich verschieden und das Alter der Landsturmpflichtigen erzeugt keinen Unterschied zwischen Landstürmern. Ob ein solcher 22 oder 36 Jahre alt ist, ist gleichgültig; in jedem Alter hat er den Anspruch, den ihm das Handlungsgehilfengesetz gibt. Diesen Anspruch hatten auch die im heurigen Frühjahr zum Seere Assentierten, als sie (früher, als es sonst geschieht) zur Ableistung der Militärpräsenzdienstpflicht einrücken mußten. Das Gewerbegericht entschied, daß auch die Zeit der Einrückung einen Unterschied nach sich ziehe, denn es ist etwas anderes, ob sich jemand monatelang auf die Einrückung vorbereiten kann oder ob ihn diese Pflicht plötzlich ruft. Wer von den gemusterten Landsturmpflichtigen nicht Gehalt für weitere vier Wochen bekommt, kann den Unternehmer klagen. Er soll womöglich die Klage selbst schriftlich einbringen, jedoch zur Verhandlung einen Kollegen mit einer schriftlichen Vollmacht entsenden.